

Die Freizügigkeit fordert - so Abs. 2 des Art. 48 - die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedsstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Sie gibt - ausweislich Abs. 3 - u. a. den Arbeitnehmern das Recht, sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben, sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und sich in einem Mitgliedsstaat aufzuhalten, um dort eine Beschäftigung auszuüben. Die Garantie, die Art. 48 den Bürgern der Europäischen Union gibt, macht es notwendig, die Rechtsstellung ausländischer Arbeitnehmer aus EU-Staaten von der Stellung sog. Drittstaatsangehöriger und damit auch die Rechte der EU-Grenzgänger (also etwa des Franzosen, der in Deutschland arbeitet) von denen anderer Grenzgänger (also etwa des Polen, der in Deutschland arbeitet) zu trennen.

a) Nimmt man zunächst **die Bürger der Europäischen Union** in den Blick, so läßt sich feststellen, daß das Freizügigkeitsrecht aus Art. 48 EGV ihnen die Möglichkeit verschafft, im gesamten europäischen Binnenmarkt ihre Arbeitsleistung anzubieten, eine Arbeit aufzunehmen und ihr nachzugehen¹⁴. Damit diese Gewährleistungen auch praktisch wirksam werden können, werden sie begleitet von dem Recht, in die anderen Mitgliedstaaten zum Zweck der Arbeitsaufnahme einzureisen und sich dort aufzuhalten¹⁵.

aa) Im Hinblick auf dieses Aufenthaltsrecht aus Art. 48 EGV bedürfen Arbeitnehmer aus den EU-Staaten nicht der für andere Ausländer erforderlichen **Aufenthaltsgenehmigung**. Dies hindert die Mitgliedstaaten allerdings nicht daran, die Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland dazu anzuhalten, ihr Aufenthaltsrecht durch eine rein deklaratorisch wirkende **Bescheinigung** nachzuweisen¹⁶. In Übereinstimmung damit müssen EU-Ausländer auch in der Bundesrepublik die sog. „Aufenthaltsurlaubnis-EG“ beantragen. Sie ist eine Bescheinigung, die anders als die Genehmigung nach § 3 AuslG das Aufenthaltsrecht nicht begründet, sondern lediglich nachweist; auf ihre Erteilung haben EU-Ausländer einen Rechtsanspruch¹⁷. Diese Rechtslage, die die Gemeinschaftsbürger gegenüber Drittstaatsangehörigen ohnehin schon privilegiert, wird nun für Grenz Arbeitnehmer aus der EU noch weiter verbessert. In Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinie¹⁸ bestimmt das deutsche Recht, daß Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik beschäftigt sind, ihren Wohnort jedoch im Hoheitsgebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates haben und in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren, keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen¹⁹. Für diese Personengruppe ist also keinerlei Bescheinigung erforderlich.

¹⁴ Krimphove, Europäisches Arbeitsrecht, 1996, S. 82.

¹⁵ Zu den Modalitäten dieses Aufenthaltsrechts vgl. die Richtlinie 68/360/EWG sowie das Aufenthaltsgesetz/EWG.

¹⁶ Vgl. nur EuGH, Slg. 1977, 1504 (Sagulo); Geiger, EG-Vertrag, 2. Aufl. 1995, Art. 48 Rn. 19.

¹⁷ Vgl. nur Buchner, in: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, 1992, § 35 Rdnr. 39.

¹⁸ Richtlinie 68/360/EWG.

¹⁹ § 8 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz/EWG.